

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Netznutzung

Januar 2023

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEW Energie AG sind modular aufgebaut und setzen sich je nach den vom Kunden bezogenen Leistungsinhalten aus verschiedenen Teilen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Neben diesem Teil «Netznutzung» bildet u.a. der «Allgemeine Teil» einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der AEW Energie AG («AEW») und dem Kunden.

Der Teil Netznutzung ist insbesondere für Kunden, welche die Netze der AEW zur Ausspeisung von elektrischer Energie nutzen, massgebend. Er betrifft also Kunden, die über einen bestehenden Netzanschluss das Verteilnetz der AEW für den Bezug elektrischer Energie nutzen.

D 1 Nutzung eines Anschlusses

D 1.1 Die Nutzung des AEW Netzes erfolgt immer über einen aktiven Netzanschluss der AEW. Wird der Netzanschluss ausser Betrieb genommen, werden auch die Netznutzung und Energielieferung über diesen Anschluss eingestellt.

D 1.2 Netznutzung und Verbrauchsstätten

Die Netznutzung wird pro Verbrauchsstätte in Rechnung gestellt. Eine Verbrauchsstätte ist eine örtliche und wirtschaftliche Einheit. Dies kann eine Liegenschaft, eine Mietwohnung oder eine andere Einheit sein. Der Allgemeinverbrauch in einer Überbauung oder Liegenschaft (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, gemeinsame Wärmepumpen usw.) qualifiziert

als eigenständige Verbrauchsstätte mit eigener Messung. Als Kunde gilt grundsätzlich der Nutzer der jeweiligen Verbrauchsstätte. In folgenden Fällen gilt der Eigentümer als Kunde:

- häufiger Mieterwechsel
- wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet bzw. dieser abgemeldet ist
- für den Allgemeingebrauch in einer Überbauung oder Liegenschaft.

Unter- oder Kurzmieter (Mietverhältnisse unter einem Monat) innerhalb einer Verbrauchsstätte gelten nicht als Kunden. Auch in diesen Fällen gilt der Liegenschaftseigentümer oder der Hauptmieter/-pächter als Kunde.

Endverteiler gelten für das gesamte Verteilnetz als ein einziger Kunde.

Anschluss von Apparaten und Verbrauchern

Im Rahmen der Werkvorschriften bei Niederspannungsanlagen und Vorgaben der Starkstromverordnung können an einen bestehenden Anschluss Verbraucher und Apparate bis zur maximalen Kapazität des Anschlusses angeschlossen werden. Die Verbraucher müssen den entsprechenden nationalen und internationalen Normen entsprechen.

Meldepflichten für Unregelmässigkeiten

Für Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen, starke Lastschwankungen oder Unsymmetrien verursachen oder besondere Schutz Einrichtungen benötigen, sowie für Energieerzeugungs-

D 1.3

D 1.4

Netznutzung

anlagen und Speichereinheiten ist vor Inbetriebnahme ein Anschlussgesuch an die AEW einzureichen und von dieser zu bewilligen. Bei Niederspannungsanschlüssen gelten die Werkvorschriften in den einschlägigen Anhängen der AGB der AEW.

D 1.5 Besondere Bedingungen für die Netznutzung

Die AEW kann besondere Bedingungen für die Netznutzung festlegen, z.B.

- für vorübergehende (temporäre) und provisorische Anschlüsse
- für spezielle elektrische Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Kochherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler, Elektromobilität usw.
- für die Lieferung von Ersatz- oder Ergänzungsenergie
- zur rationellen und effizienten Energienutzung.

Sind für deren Umsetzung spezielle technische oder andere Einrichtungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten des Kunden.

D 1.6 Nutzung von weiteren Anschlüssen in Mittelspannungsnetzen

Im normalen Betriebszustand ist immer der Hauptanschluss zugeschaltet. Die Umschaltung und Nutzung weiterer Anschlüsse ist vorgehend mit der AEW abzustimmen. Die Umschaltung vom Hauptanschluss auf weitere Anschlüsse ist in jedem Fall zeitlich begrenzt.

D 2 Versorgungsqualität

D 2.1 Die Nennfrequenz des Netzes an der Anschlussstelle beträgt 50 Hz. Die AEW sorgt dafür, dass die Spannungsqualität innerhalb der Norm SN/EN 50160 liegt.

D 2.2 Unterbrechung im Betrieb

Die AEW sorgt grundsätzlich für einen ununterbrochenen Betrieb des Netzes innerhalb der einschlägigen Qualitätsstandards. Sie kann den Betrieb ihres elektrischen Netzes und damit die Energielieferungen und die Netznutzung aber einschränken oder unterbrechen, insbesondere bei Wartungsarbeiten, Wetterereignissen aller Art, Netzstörungen (im eigenen oder einem vorgelagerten Netz), zur Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachen oder den Betrieb oder bei anderen ausserordentlichen Vorkommnissen (vgl. Ziff. A 6 des «Allgemeinen Teils»).

D 2.3 Behördenmassnahmen

Im Weiteren kann der Betrieb auf behördliche Anweisung oder Weisung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG, insbesondere bei Energieknappheit oder zum Aufrechterhalten eines stabilen Netzbetriebs, eingeschränkt werden (vgl. auch das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung, Landesversorgungsgesetz).

D 2.4 Weitere Liefereinschränkungen

Einschränkungen bei der Lieferung oder Abschaltungen steuerbarer Lasten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse im Netz der AEW bleiben ebenfalls vorbehalten.

D 2.5 Meldung und Entschädigung bei Unterbrechungen und Liefereinschränkungen

Vorausschbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt. Einschränkungen und Unterbrechungen begründen keinen An-

spruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art, es sei denn, seitens der AEW liegt grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor. Es gilt allgemein die Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. A 7 des «Allgemeinen Teils».

Beurteilung von Rückwirkungen

Für die Beurteilung der zulässigen Rückwirkung aus dem Netz eines Kunden oder von einer Anlage eines Kunden richtet sich die AEW nach den D-A-CH-CZ-Richtlinien (Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen), und zwar in der jeweils aktuellen Fassung.

D 3 Netznutzungsprodukte

Allgemeine Bestimmungen

Die AEW weist jedem Kunden ein Netznutzungsprodukt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Weisungen der ECom zu. Die Zuweisung erfolgt diskriminierungsfrei und einzig abhängig von der Netzebene und dem Verbrauchsverhalten.

Der Netznutzungspreis besteht aus dem Grundpreis und den verbrauchsabhängigen Komponenten wie Leistungs- und Arbeitspreisen gemäss separaten Produktblättern der AEW. Der Grundpreis wird pro physisch aktive Übergabestelle und pro angebrochene Zeiteinheit verrechnet. Er ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die Zuweisung der Netznutzungsprodukte erfolgt unabhängig von der Art der Messung, soweit die Messung die erforderlichen Daten für die Rechnungstellung bereitstellen kann.

Netznutzungsprodukte der Netzebenen 3 und 5

Die Netznutzungsprodukte basieren auf einer Lastgangmessung. Entsprechend ist der Messpunkt auszurüsten.

Netznutzungsprodukt der Netzebene 7 mit Lastgangmessung

Die Kunden werden mit einem Produkt auf der Basis einer Lastgangmessung verrechnet bzw. im Einspeisungsfall vergütet, wenn (i) der Jahresverbrauch dauerhaft 100 MWh übersteigt oder (ii) der Kunde vom Netzzugang Gebrauch macht. Unterschreitet ein Kunde in der Grundversorgung die Grenze von 100 MWh in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren um mindestens 5 %, weist die AEW dem Kunden ein entsprechendes Produkt gemäss D 3.4 oder D 3.5 zu.

Netznutzungsprodukt der Netzebene 7 mit Leistungsmessung

Die Kunden werden mit einem Produkt auf der Basis einer Leistungsmessung verrechnet, wenn in der Grundversorgung der Jahresverbrauch dauerhaft zwischen 50 MWh und 100 MWh liegt. Überschreitet ein Kunde die Grenze von 100 MWh in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren um mindestens 5 %, erfolgt ein Produktwechsel zum Produkt gemäss D 3.3. Unterschreitet ein Kunde die Grenze von 50 MWh in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren um mindestens 5 %, weist die AEW dem Kunden das entsprechende Produkt gemäss D 3.5 zu.

Netznutzungsprodukt der Netzebene 7 mit Doppeltarifen

Die Kunden werden mit einem Produkt auf der Basis eines Doppeltarifzählers verrechnet, wenn in der Grundversorgung der Jahresverbrauch dauerhaft maximal 50 MWh beträgt. Überschreitet ein Kunde die Grenze von 50 MWh in zwei aufeinander-

D 2.6

D 3.1

D 3.1.1

D 3.1.2

D 3.1.3

D 3.2

D 3.3

D 3.4

D 3.5

Netznutzung

folgenden Kalenderjahren um mindestens 5 %, erfolgt ein Produktwechsel in das entsprechende Produkt gemäss D 3.3 oder D 3.4. Die Steuerbarkeit (Nutzung von Flexibilität) grösserer Verbraucher durch die AEW kann durch die Zuweisung spezifischer Produkte belohnt werden. Für temporäre Anschlüsse (Baustrom) und die öffentliche Beleuchtung werden eigene Netznutzungsprodukte zugewiesen.

D 4 Messung und Ablesung

Physisch bezogene elektrische Energie wird mit Ausnahme von Kleinstverbrauchern (vgl. Ziff. D 3.6) durch Messung ermittelt. Soweit nicht anders vereinbart, stellt die AEW als zuständiger Netzbetreiber sicher, dass allen berechtigten Stellen die relevanten Messdaten gemäss Branchenstandard (Metering Code CH) zur Verfügung gestellt werden.

D 3.6 Netznutzungsprodukt der Netzebene 7 für Kleinstverbraucher ohne Messung

In Ausnahmefällen kann bei Kleinstverbrauchern in nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften der Energieverbrauch ohne Messung auf der Basis der Nenndaten der installierten Verbraucher in Rechnung gestellt werden. Der Verbrauch wird wie folgt festgelegt: $\text{Verbrauch/Monat [kWh]} = \text{Leistung [W]} / 1000 \times 730 \text{ [h]}$. Für Anlagen bis zu einer Leistung von 80 Watt wird ein Verbrauch von pauschal 58,4 kWh pro Monat festgelegt.

Die Verteilnetzbetreiberin AEW bestimmt die Art und Weise der Messung und Ablesung nach Branchenvorgaben, die Zuordnung der Netznutzungsprodukte sowie die Festlegung der notwendigen Steuerungen.

Ermittlung Monatsleistung (Monatsmaxima)

Mit der Leistungsmessung wird die Leistung durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung (kW) pro Monat, die als Mittelwert während einer Viertelstunde ermittelt wurde.

D 3.7 Separate Inrechnungstellung von Zuschlägen und Gebühren

Neben der Netznutzung werden dem Kunden die Systemdienstleistungen der Swissgrid (SDL), die gesetzlichen Netzzuschläge, Konzessionsabgaben, Mehrwertsteuer und allfällige weitere gesetzliche Gebühren und Abgaben («Zuschläge und Gebühren») separat und in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Der Schuldner dieser Zuschläge und Gebühren ist in jedem Fall der Kunde. Die Inrechnungstellung der verbrauchten Energie erfolgt durch den Energielieferanten oder, falls der Kunde eines anderen Energielieferanten dies so wünscht, durch die AEW.

Bei einer Lastgangmessung erfolgt die Ablesung über eine Fernabfrage. Die für eine Fernabfrage notwendigen Kommunikationsdienste werden von der AEW bereitgestellt. Vom Zählerplatz abgesetzte benötigte Installationen für den Kommunikationsdienst (z.B. externe Antenne für Mobile-Kommunikation) werden durch den Kunden auf seine Rechnung gemäss Vorgaben der AEW ausgeführt. Nutzt die AEW für den Kommunikationsdienst eine Datenverbindung des Kunden, wird dieser dafür mit einer Pauschale von maximal CHF 15.00 exkl. MWST pro Monat entschädigt.

D 3.8 Rechnungstellung der Netznutzung

Die Netznutzung sowie alle Zuschläge und Gebühren, z.B. Systemdienstleistungen (SDL) und weitere gesetzliche Netzzuschläge, Konzessionsabgaben, werden grundsätzlich dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Ablesung einer Messung mit Fernabfrage erfolgt mindestens monatlich. Die Ablesung von anderen Messeinrichtungen erfolgt je nach Produktzuweisung quartalsweise (zusammen mit Produktionsanlagen), halbjährlich (leistungsgemessene Anlagen) oder jährlich (andere Anlagen).

Auf Wunsch des Kunden und mit Einverständnis des Energielieferanten kann die Rechnungstellung auch an seinen Energielieferanten zwecks Weiterverrechnung erfolgen. Der Kunde bleibt aber in jedem Fall bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Schuldner der AEW.

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. Bei Uneinigkeit zwischen dem Prüforgan und der AEW hinsichtlich der Ergebnisse der Prüfung entscheidet das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS) als unabhängiger Schiedsgutachter. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die AEW die Kosten der Prüfungen, des Schiedsgutachtens sowie der Auswechslung der Messeinrichtungen. Andernfalls gehen die Kosten der Prüfungen sowie des Schiedsgutachtens zulasten des Kunden. Kann die Auswirkung des Fehlers hinsichtlich Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so werden die Rechnungen für Stromlieferungen der maximal fünf letzten Jahre vor der Fehlerfeststellung rückwirkend berichtigt.

Wünscht der Kunde zusätzlich zu den eingeplanten Abrechnungszyklen seines Netznutzungsproduktes eine zusätzliche aperiodische Zwischenabrechnung, erhebt die AEW für die entstandenen zusätzlichen Aufwände eine Servicepauschale in der Höhe von CHF 60.00 exkl. MWST.

D 3.9 Besondere Bestimmungen bei temporärer Nutzung

Die Netznutzung über temporäre Anschlüsse (z.B. Baustrom) wird nach dem Rückbau komplett abgerechnet (Miete, Energielieferung, Netznutzung sowie Zuschläge und Gebühren) zuzüglich einer Pauschale für Anschluss, Demontage und allfällige Regieaufwendungen gemäss separatem Produktblatt der AEW. Bestehen temporäre Anschlüsse länger als drei Monate, werden quartalsweise Zwischenabrechnungen im normalen Turnus erstellt.

Wird ein Fehlanschluss festgestellt oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug mittels sorgfältig durchgeführter Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird die Energieliefermenge in pflichtgemäßem Ermessen und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AEW festgelegt. Die AEW geht dabei von früheren Energieliefermengen in

Netznutzung

einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der in- zwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.

D 5 Eigenverbrauch und dezentrale Speicher**Eigenverbrauch**

- D 5.1 Als Eigenverbrauch gilt die Nutzung selbst erzeugter Energie, die nicht durch das öffentliche Netz durchgeleitet wurde. Muss die erzeugte Energie durch das öffentliche Netz durchgeleitet werden, sind die Regelungen für den Eigenverbrauch bzw. für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht anwendbar. Produktionsanlagen, auch für den Eigenverbrauch, müssen der AEW im Rahmen eines Anschlussgesuches gemeldet und vor Inbetriebnahme durch die AEW bewilligt werden.

- D 5.2 **Dezentrale Speichereinheiten**
Dezentrale Speichereinheiten müssen der AEW im Rahmen eines Anschlussgesuches gemeldet und vor Inbetriebnahme durch die AEW bewilligt werden.

Der Betrieb von dezentralen Speichereinheiten zusammen mit Produktionsanlagen ist grundsätzlich zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die ins Netz als Überschussenergie eingespeiste Menge direkt und zeitgleich aus der Produktionsanlage stammt. Dies kann beispielsweise erreicht werden, wenn die Speichereinheiten ausschliesslich von der Produktionsanlage geladen werden.

D 6 Verteil-, Industrie- und Arealnetze (VIA-Netze)

Die Bildung von Arealnetzen wird grundsätzlich nur für Anschlüsse der Netzebene 5 zugelassen. Mindestens eine Verbrauchsstätte muss die Anschlussbedingungen an die Netzebene 5 für sich allein erfüllen.

- D 6.2 Ändert der ursprüngliche Zweck eines Arealnetzes, sodass das neue Konstrukt die Bedingungen für ein Arealnetz nicht mehr erfüllt, kann die AEW eine Auflösung des Arealnetzes und allenfalls einen Netzebenenwechsel verlangen.

- D 6.3 Die Kosten für die Nutzung eines Arealnetzes werden den Netznutzern innerhalb eines Areals vom Arealnetzbetreiber, welcher als Kunde Vertragspartner der AEW ist, belastet.

Wird ein galvanisch verbundenes VIA-Netz des Kunden über mehrere Anschlüsse der gleichen Spannungsebene aus dem Netz der AEW versorgt, erfolgt die Abrechnung der Leistung auf der Basis des aggregierten Lastgangs, der als koinzidente Summe der einzeln gemessenen Lastgänge (bzw. skalierten Ersatzlastprofile für Ausnahmefälle) gebildet wird.

D 6.4

Die Installation von Produktionsanlagen innerhalb eines VIA-Netzes ist der AEW vor Inbetriebnahme zu melden. Die Inbetriebnahme hat erst nach der Bewilligung durch die AEW zu erfolgen. Produzierte Energie, die nicht innerhalb des VIA-Netzes verbraucht, sondern an Dritte abgegeben wird (z.B. bei KEV-Anlagen), wird durch die AEW gemessen.

D 6.5

Der Kunde verpflichtet sich, relevante Störungen in der Energielieferung und Unregelmässigkeiten in seinen eigenen oder in den Anlagen der AEW sofort der AEW bekannt zu geben. Schaltungen mit dem Übergabeschalter, sofern vorhanden, sind der AEW vorgängig zu melden. Werden im VIA-Netz des Kunden mehrere AEW Anschlüsse genutzt, sind Schaltungen, die eine Parallelschaltung von zwei Anschlüssen zur Folge haben, rechtzeitig und vorgängig mit dem Betriebsleiter der AEW abzusprechen.

D 6.6

Der Kunde erlaubt der AEW, nach Information des Anlageneigentümers, das erste Eingangsfeld jederzeit aus Gründen, wie in Ziff. D 2 dieses Dokuments beschrieben, abzuschalten.

D 6.7

In komplexen Fällen ist mit der AEW eine separate Betriebsvereinbarung abzuschliessen.

D 6.8

D 7 Ersatzenergie

Stellt die AEW fest, dass eine Energielieferung ohne gültigen Energieliefervertrag mit der AEW oder mit Dritten erfolgte, liefert die AEW die entsprechende Energie im Rahmen einer Notversorgung entsprechend dem Produkt «AEW Energie Backup».

Aarau, 1. Januar 2023

AEW Energie AG